



32. EDV-Gerichtstag

Digitale Normen – Vom Referentenentwurf bis zur Verkündung



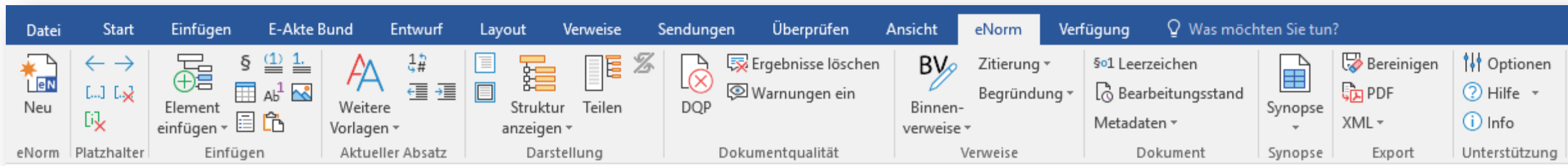
Software für Entwurf / Überarbeitung / Abstimmung

Gesetzgebungs-Workflow



Was ist eNorm?

Software für das **Erstellen** und **Überarbeiten** von
Normentwürfen
sowie für die Unterstützung des parlamentarischen
Abstimmungsprozesse





Grundlagen



Gemeinsame Geschäftsordnung
der Bundesministerien



Handbuch der
Rechtsförmlichkeit



Zielsetzung

- **Benutzerfreundliche Unterstützung** der Legisten und Legistinnen bei Erstellung und Abstimmen von Normentwürfen
- ein **Leitdokument** reduziert Fehlerquellen und Medienbrüche
- Verbesserung der formalen **Qualität, weniger Entlastung der Rechtsförmlichkeitsprüfung**
- Unterstützung der **parlamentarischen Abstimmung**
- Unterstützung der Verkündung und Normdokumentation durch **strukturierte Daten (XML)**



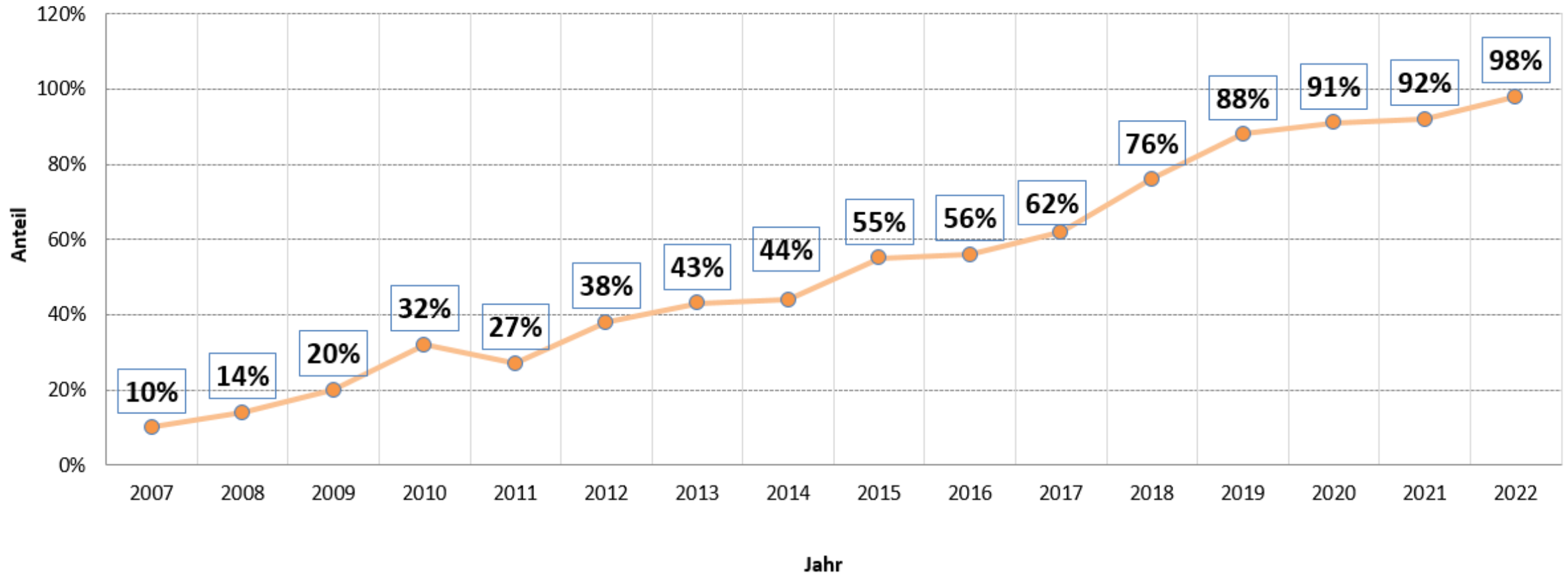
Einige Fakten

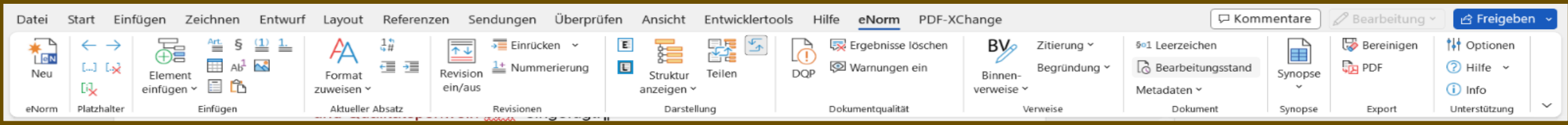
- seit 2005 Entwicklung durch BMJ
(Hersteller: Fa. DiaLOGIKa, Saarbrücken)
- seit 2007 produktiv im Einsatz
- Versionen für Bundesregierung und Bundestag
- verfügbar auch für die Bundesländer
- ca. 4.400 eNorm-Anwender/innen im Bund
- Zentraler Anwendersupport seit 2016
- Projektseite www.enorm.bund.de



Nutzungsgrad

Anteil der eNorm-Dokumente
an den Gesetzentwürfen der Bundesregierung





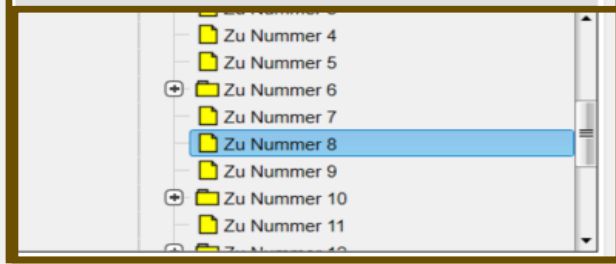
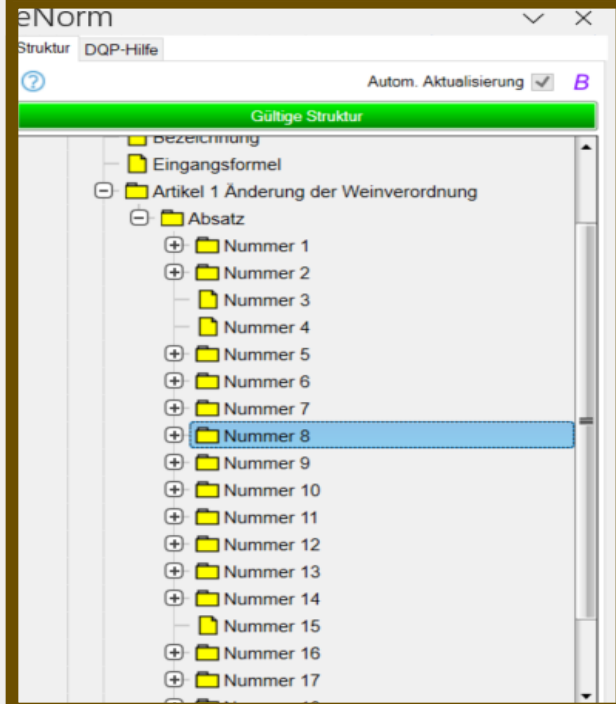
8. → §·34c·wird·wie·folgt·gefasst:¶¶

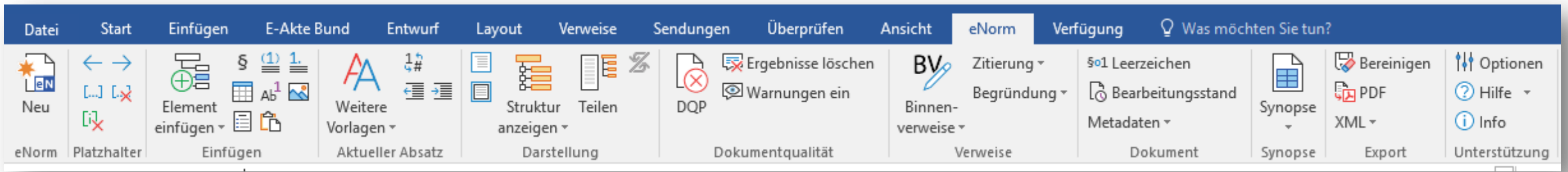
- **„§·34c¶¶**
- **Teilweise·gegorener·Traubenmost¶¶**
- **(zu·§·24·Absatz·2·Nummer·1,·2·und·3·des·Weinggesetzes)¶¶**

(1)→Nur·bei·einem·teilweise·gegorenen·Traubenmost·mit·geschützter·geografischer·Angabe·oder·geschützter·Ursprungsbezeichnung,·der·zum·unmittelbaren·Verbrauch·bestimmt·ist,·ist·die·Verwendung·des·Begriffs·„Federweißer“·zulässig.·Bei·der·ausschließlichen·Verwendung·von·Rotweintrauben·ist·die·Vorstellung·des·Wortes·„Roter“·oder·an·Stelle·des·Begriffs·„Federweißer“·die·Verwendung·des·Begriffs·„Federroter“·zulässig.·Die·Bezeichnung·„Federrotling“·ist·nur·bei·einem·teilweise·gegorenen·Traubenmost·im·Sinne·von·Satz·1·von·blass·bis·hellroter·Farbe·zulässig,·der·abweichend·von·den·Vorschriften·des·§·34c·Absatz·1·Nummer·1·bis·3·des·Weinggesetzes·von·der·Farbe·abweicht.

→ -15- → Bearbeitungsstand: 30.12.2020 - 15:56 Uhr¶¶

- **Zu·Nummer°7¶¶**
Die·Verwendung·der·Begriffe·„Steillage“·und·„Terrassenlage“·sollen·künftig·auch·bei·Sekt·b.·A.·und·Qualitätsperry·b.·A.·möglich·sein.¶¶
- **Zu·Nummer°8¶¶**
Eine·Überarbeitung·des·§·34c·war·sowohl·aus·Gründen·der·Rechtsklarheit·als·auch·aus·unionsrechtlichen·Gründen·notwendig.¶¶
- **Zu·Nummer°9¶¶**
Deutschland·macht·mit·dieser·Vorschrift·von·der·Ermächtigung·in·Artikel·46·Absatz·3·Un-





eNorm - Artikelgesetz

Dokumentstatus: Referentenentwurf

Initiant: des BMJ

Vorblatt

Bezeichnung: Entwurf eines Gesetzes

Kurzbezeichnung:

Abkürzung:

Erster Artikel enthält ein Stammgesetz

Federführung:

Entwurf dient der Umsetzung von EU-Recht

Begründung

Hinweistexte einfügen (Begründung enthält stets Hinweistexte)

Hilfe Erzeugen Zurück Abbrechen

v/prüfen

[Strukturblock]

[Strukturblock]

Juristischer Absatz (nummeriert)

[Strukturblock]

[Strukturblock]

[Strukturblock]

Juristischer Absatz (nicht nummeriert)

Juristischer Absatz (nummeriert)

Juristischer Absatz Folgeabsatz

Nummerierung (Stufe 1)

Nummerierung Folgeabsatz (Stufe 1)

Nummerierung (Stufe 2)

Nummerierung Folgeabsatz (Stufe 2)

Nummerierung (Stufe 3)

Nummerierung Folgeabsatz (Stufe 3)

Nummerierung (Stufe 4)

Nummerierung Folgeabsatz (Stufe 4)

Geschickt einfügen Darunter einfügen Schließen übernehmen Abbrechen

eNorm - Dokumentqualitätsprüfung

Prüfkriterien

Alle Keine

in der Bundesrechtsdatenbank

ng vom 21. September 1994
ber 2022 (BGBl. I S. 1966)

GBI. I S. 42, 2909; 2003 I S.
) geändert worden ist

echts sowie über Ausnahmen
iederungsnummer 7628-7,

Bürgerlichen Gesetzbuchs in
gten Fassung

erkennung und Vollstreckung
ivilprozessordnung, des
odernisierung des

olor sit amet, consetetur sadipscing elitr,
my eirmod tempor invidunt ut labore et
liquyam erat, sed diam voluptua. At vero
et justo duo dolores et ea rebum. Stet
gren, no sea takimata sanctus est Lorem
amet. Lorem ipsum

33 - 234 , Rn. 196 - 201

Verweis übernehmen Abbrechen

Ausführen Abbrechen

Automatisches Speichern Nummerierung (Stufe) 20-12-30 Referentenentwurf 24 ÄV der WeinV VB4.docx • Auf "diesem PC" gespeichert

Datei Start Einfügen Zeichnen Entwurf Layout Referenzen Sendungen Überprüfen Ansicht Entwicklertools Hilfe **eNorm** PDF-XChange Kommentare Bearbeitung Freigeben

Neu Platzhalter Element einfügen Einfügen eNorm Format zuweisen Aktueller Absatz Revisions Einrücken Nummerierung Revisions Revision ein/aus Darstellung Struktur anzeigen Teilen DQP Ergebnisse löschen Warnungen ein BV Binnenverweise Zitierung Begründung 501 Leerzeichen Bearbeitungsstand Metadaten Synopse Bereinigen PDF Optionen Hilfe Info Unterstützung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2021 (BGBl. I S. 1873) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung der Weinverordnung

1. → Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) → Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau“.

b) → Die Angabe zu § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a (weggefallen)“.

c) → Die Angabe zu § 16a wird wie folgt gefasst:

„§ 16a (weggefallen)“.

d) → Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Vorübergehende Änderung“.

2. → § 6 wird wie folgt gefasst:

eNorm

Struktur DQP-Hilfe

Kommentarbereich DQP1

Korrekturvorschläge

Gegen Bundesrechtsdatenbank abgleichen

Alle Vorkommen im Dokument korrigieren

Diese Warnung ausblenden

Alle Warnungen dieses Typs ausblenden

Warnung: Zitat kann nicht validiert werden

Die mit der Zeichenformatvorlage „Verweis“ versehene Stelle kann in der Bundesrechtsdatenbank nicht gefunden werden.

Behebung:

- Interaktive Korrektur: Verwenden Sie den Korrekturvorschlag „Gegen Bundesrechtsdatenbank abgleichen“ und nutzen Sie dabei den Dialog „Vollzitat erfassen/prüfen“, um das Vollzitat neu einzufügen.
- Manuelle Korrektur: Korrigieren Sie das Vollzitat indem Sie es korrekt eintragen (Daten mit Hilfe von juris überprüfen).

Hinweis:

Die Fehlermeldung gibt keinen Hinweis darauf, ob das Zitat bezüglich der angegebenen letzten Änderung nicht mehr aktuell ist oder ob es sonstige Fehler enthält. Diese Fehler können auch auf einer nicht korrekten Darstellung des Vollzitats bei juris liegen, z.B. wenn Anführungszeichen, Schreibfehler oder doppelte Leerzeichen enthalten sind.

Fokus 120 %

DQP

[Warnung: Zitat kann nicht validiert werden](#)

Antworten

Fehlender Inhalt

Dieser Kommentarabschnitt enthält Inhalte die noch nicht unterstützt werden. Wählen Sie den Abschnitt aus, um ihn im Bereich „Revisionen“ anzusehen.



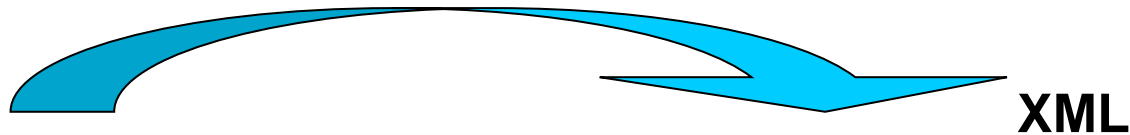
Synoptische Gegenüberstellungen

Entwurf ^α	Beschlüsse des 2. Ausschusses ^α
Verordnung der Bundesregierung ^α	Verordnung der Bundesregierung ^α
Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ^α	Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung ^α
Vom ... ^α	Vom ... ^α
Artikel 1^α	Artikel 1^α
Änderung der Weinverordnung^α	Änderung der Weinverordnung^α
3. → § 13a wird aufgehoben. ^α	entfällt ^α
4. → § 16a wird aufgehoben. ^α	3. → unverändert ^α
5. → Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt: ^α	4. → Nach § 20 wird folgender § 20b eingefügt: ^α
„§ 20a ^α	„§ 20b ^α
Vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation ^α (zu § 22c Absatz 9 Satz 3 des Weingesetzes) ^α	Vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation ^α (zu § 22c Absatz 9 Satz 3 des Weingesetzes) ^α
(1) → Anträge auf vorübergehende Änderung einer Produktspezifikation sind schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. ^α	(1) → Anträge auf vorübergehende Änderung einer Teilespezifikation sind schriftlich per Post oder per E-Mail bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. ^α
(2) → Anträge nach Absatz 1 müssen folgende Informationen enthalten: ^α	(2) → unverändert ^α

- Vergleich Bestandsrecht / zukünftiges Recht
(Quelle: www.gesetze-im-internet.de)
- für parlamentarische Abstimmung:
Vergleich Entwurf / Änderungen im Ausschuss



Export nach XML



Regierungsentwurf für einen

Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften^{*)})

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen (Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Gesundheit von Huf- und Klautieren, insbesondere die Leistungsfähigkeit ihres Bewegungsapparates, ist durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag zu erhalten und zu fördern. Dazu werden die Berechtigung zur Ausübung des Beschlages von Hufen und Klauen und die damit verbundene staatliche Anerkennung sowie die staatliche Anerkennung von Hufbeschlaglehrschmieden / Hufbeschlaglehrschmiedinnen und Hufbeschlagschulen geregelt.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. tierärztliche Behandlungen,

```
<?xml version="1.0" encoding="utf-8"?>
<!DOCTYPE Publication PUBLIC "-//BundOL v2.0.8 20090227//DE" "
c:\Programme\eNorm\Dtd\BundOL.dtd">
<Publication><Act VorschriftenTyp="ArtikelGesetz"><Meta><MetaData Name=
"Bezeichnung" Type="String">Entwurf eines Gesetzes über die Reform
hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher
Vorschriften</MetaData><MetaData Name="Kurzbezeichnung" Type="String"
></MetaData><MetaData Name="Abkürzung" Type="String"></MetaData><MetaDat
Name="Typ der Vorschrift" Type="String">Artikelgesetz</MetaData><MetaDat
Name="Federführung" Type="String">zu Gesetz über den Beschlag von Hufen
und Klauen: </MetaData><MetaData Name="Umsetzung von EU-Recht" Type=
"String">ieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von
Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABL. EG Nr. L 203 S. 53)
2. Richtlinie 2001/93/EG der Kommission vom 9. November 2001 zur Änderu
der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von
Schweinen (ABL. EG Nr. L 316 S. 36).</MetaData><MetaData Name="Sachgebiet
Type="String"></MetaData><MetaData Name="Anlagen" Type="String"
></MetaData><MetaData Name="Datei
Name="Dokumentendatum" Type="Date
Name="Wahlperiode" Type="String"></MetaData><MetaDat
Type="String"></MetaData><MetaDat
Bundesministerium der Justiz</Me
Gesetzes über die Reform hufbes
Änderung tierschutzrechtlicher
/></Title><Date ISO-Date="">Vo
Zustimmung des Bundesrates da
</P></Preamble><Section1><Ident
"StammGesetz"><Meta><MetaData Name="Bezei
eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtliche
Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften</MetaData><MetaDat
"Kurzbezeichnung" Type="String"></MetaData><MetaData Name="Abkürzung"
"String"></MetaData><MetaData Name="Typ der Vorschrift" Type="String">
Artikelgesetz</MetaData><MetaData Name="Federführung" Type="String">zu
```

BundOL.DTD
LegalDocML.de

für:

- Verkündung
- Normdokumentation



Erfolgsfaktoren

- großer Funktionsumfang und hohe fachliche Qualität
- Fokus auf Usability / User Experience / Barrierefreiheit
- Höre auf die Praxis!
- **Zentraler eNorm-Support**
- Unterstützungsangebote (Schulungen,, Erklärvideos, Anleitungen, FAQ ...) auf www.enorm.bund.de
- kompetenter und engagierter IT-Dienstleister
- Beharrlichkeit & Teamgeist in der PG eNorm



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Gibt es Fragen?**

Projektgruppe eNorm im BMJ: eNorm@bmj.bund.de
www.enorm.bund.de

Projektleitung Organisation / Regelbetrieb:
Projektleitung Technische Betreuung / Weiterentwicklung:

Dr. Martin Rosenbaum
Andreas Kleingünther

